

Bezirksjugendordnung für die Evangelische Jugend des Kirchenbezirks Chemnitz vom 03.09.2007 mit Änderungen vom 07.07.2014 und 23.10.2025

PRÄAMBEL

Die Evangelische Jugend Chemnitz wird von der Bezirksjugendkammer geleitet. Diese arbeitet nach dem Leitbild der Evangelischen Jugend Chemnitz und den Zielstellungen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk (nach §3 (2) EvJO). Sie trägt geistliche Verantwortung für die Evangelische Jugend Chemnitz. Insbesondere fördert sie die Verkündigung des Evangeliums an junge Menschen in allen Arbeitsbereichen und Projekten und unterstützt die Arbeit im Gebet.

Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

BEZIRKSJUGENDKAMMER

§1 Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten, geborenen und entsandten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks Chemnitz wählt nach §11 aus seiner Mitte 7 Mitglieder der Bezirksjugendkammer. Die zur Wahl stehenden Personen dürfen nicht beruflich im Verkündigungsdiensst innerhalb des Kirchenbezirks Chemnitz tätig sein.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Jugendpfarrer und der Jugendwart.
- (4) Der Jugendarbeitskonvent des Kirchenbezirks Chemnitz entsendet einen Vertreter. Der Kirchenbezirk Chemnitz kann einen Jugendmitarbeiter und einen Sozialpädagogen des Kirchenbezirks entsenden.
- (5) Weitere 2 Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer berufen werden. Die zu berufenden Personen dürfen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugend Chemnitz und insbesondere die angemessene Vertretung der Regionen sowie der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend Chemnitz zu beachten.
- (6) Die Anzahl der gewählten Mitglieder darf nicht kleiner sein als die Zahl der geborenen, entsandten und berufenen Mitglieder (ausgenommen sind Mitglieder nach § 2 (3)).
- (7) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christliche Kirchen in Sachsen angehören.

§2 Amts dauer der Mitglieder

- (1) Die Amts dauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amts dauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer kommissarisch fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amts dauer aus wichtigem Grund vom Bezirksjugendkonvent abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gründe für eine Abberufung können sein:
 - a. Grober Verstoß gegen das Leitbild der Evangelischen Jugend Chemnitz,
 - b. Grober Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz in Verantwortung als Jugendleiter,
 - c. Grober Verstoß gegen den Verhaltenskodex,
 - d. Mehrfach unentschuldigtes Fehlen an den BJK-Sitzungen,
 - e. Inaktivität über einen längeren Zeitraum bzw. mehrfache Nichterledigung von Aufgaben,
 - f. Grober Verstoß gegen die Bezirksjugendordnung,
 - g. Weitere triftige Gründe.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von (2) abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amts dauer ein Ersatzmitglied.

§3 Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amts dauer der Bezirksjugendkammer. Ist der Jugendpfarrer oder der Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitzende ein Ehrenamtlicher sein. Ist ein Ehrenamtlicher zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitzende der Jugendpfarrer oder der Jugendwart sein.

§4 Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen o. ä. auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend Chemnitz, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung von Jugendwarten, Jugendmitarbeitern, Sozialpädagogen und Jugendpfarrern des Kirchenbezirks, sowie Freiwilligendienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Aufstellen eines Leitbildes, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,

5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung weiterer kirchlicher und außerkirchlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. Kritische Begleitung der angestellten Mitarbeiter der Jugendarbeit des Kirchenbezirks Chemnitz,
9. Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz,
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz.

§5 Einberufung und Durchführung der Sitzung

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßigen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies in Textform verlangen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens eine Woche zuvor in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent, die Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks in der Kirchenbezirkssynode und die Delegierten des Kirchenbezirks für den Landesjugendkonvent erhalten Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet (insbesondere bei Personalangelegenheiten und über Abstimmungsverhältnisse).
- (5) Über die Sitzung der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist zur nächsten Sitzung zu bestätigen. Der Superintendent, die Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks in der Kirchenbezirkssynode und die Delegierten des Kirchenbezirks für den Landesjugendkonvent erhalten das Protokoll zur Kenntnis.

§6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber in Textform zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach §5 (2) einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach §4 (3) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder sind zulässig. Diese werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag können Wahlen offen durchgeführt werden, wenn alle dafür sind. Bei Wahlen gibt es keine Stimmenthaltung.
- (4) Die Bezirksjugendkammer ist dem Bezirksjugendkonvent und dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig.

BEZIRKSJUGENDKONVENT

§7 Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent besteht aus delegierten und geborenen Mitgliedern. Der Bezirksjugendkonvent ist in der Regel Teil der jährlich stattfindenden Jugendleiterkonferenz o. ä.
- (2) Jede zur Evangelischen Jugend Chemnitz gehörende Jugendgruppe delegiert bis zu 2 Personen in den Bezirksjugendkonvent. Die Delegierten dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Geborene Mitglieder sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer, die Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks in der Kirchenbezirkssynode und alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonventes.
- (4) Der Jugendwart und der Jugendpfarrer nehmen an den Sitzungen als beratende Mitglieder teil.
- (5) Gästen kann durch die Sitzungsleitung das Rederecht erteilt werden.

§8 Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Das ehrenamtliche Mitglied der Bezirksjugendkammer, das als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, übernimmt die Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.
- (2) Steht das unter (1) benannte Mitglied der Bezirksjugendkammer nicht zur Verfügung, benennen die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer können maximal 3 Beisitzer aus ihren Reihen zur Unterstützung der Sitzungsleitung benennen.

§9 Aufgaben des Bezirksjugendkonventes

Der Bezirksjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer,
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

§10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.
- (2) Existiert keine beschlussfähige Bezirksjugendkammer, wird der Bezirksjugendkonvent durch den Jugendwart oder den Jugendpfarrer des Kirchenbezirkes einberufen und geleitet.
- (3) Der Sitzungsleiter lädt mindestens vier Wochen zuvor in Textform zum Konvent ein.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse des Bezirksjugendkonventes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Protokollexemplar erhält die Bezirksjugendkammer.

§11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen von Personen nach §9 (4) und (5) ist gewählt, wer in maximal 3 Wahlgängen mehr als 50 % der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die zur Wahl stehenden Personen nach §9 (4) und (5) dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Amtszeit der nach §9 (4) und (5) gewählten Personen beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheidet ein Delegierter des Kirchenbezirks für den Landesjugendkonvent vorzeitig aus, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtszeit einen Ersatzdelegierten.

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Kirchenbezirksvorstand in Kraft.